

HKS: 1701/011

Herrn Hartmann zur Info

Gruf J. O. Schu

2. Ausschnitt von Ziffer 1
3. Mitteilung von Ziffer 1 dem Kreisbauamt Heidelberg
4. Auszahlungsanordnung über DM ^{35,03}
an die Schwetzingen Zeitung
5. Wv.sd.

Der Bürgermeister:

J.v.

"Schwetzinger Zeitung" vom 6. V. 1981

BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bebauungsplan „Industriegebiet Scheffelstraße“
Gemarkung Schwetzingen
hier: 2. Änderung**

Der durch Beschluß des Gemeinderats Schwetzingen vom 19. 3. 1981 Nr. 50 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256 ff), geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), als Satzung beschlossene Änderungsbebauungsplan für das „Industriegebiet Scheffelstraße“ Gemarkung Schwetzingen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20. 6. 1972 (GBl. S. 351 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1980 (GBl. S. 116) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 12. 1979 (GBl. 1980 S. 42) und des § 111 Abs. 5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27. 1. 1977 (GBl. S. 64)

g e n e h m i g t.

Der unterm 8. 11. 1976 genehmigte Bebauungsplan gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 19. 3. 1981 als Satzung beschlossenen Änderungsbebauungsplan entgegensteht als aufgehoben. Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG. „Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.“

Und

„Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (vgl. § 155 a BBauG).“ Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der genehmigte Bebauungsplan mit den schriftlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung liegt während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus — Zimmer 302 — zu jedermanns Einsicht offen.

Schwetzingen, den 4. Mai 1981

Stadtverwaltung Schwetzingen
gez. Waibel, Bürgermeister



Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT
Kreisbauamt 40.8

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An das
Bürgermeisteramt

6830 Schwetzingen

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon: (062 21) 52 21
Telex Nr.: 461 588 Irah d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9
Telefon: (06 21) 2 08 65

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon: (072 61) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

Heidelberg, den 22.4.1981
Durchwahl Nr. 522 → 281
Sachbearbeiter Ruf
Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" Gemarkung Schwetzingen
hier: 2. Änderung

Bezug: Dort.Schr.v. 8.4.81

Anlage 1 Planfertigung
1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Schwetzingen vom 19.3.81 Nr.50 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl.I S.949), als Satzung beschlossene Änderungsbebauungsplan für das "Industriegebiet Scheffelstraße" Gemarkung Schwetzingen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.80 (GBl. S.116) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.79 (GBl.1980 S.42) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27.1.77 (GBl.S.64)

g e n e h m i g t.

Der unterm 11.6.64 genehmigte Bebauungsplan (nebst Änderung) gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 19.3.81 als Satzung beschlossenen Änderungsbebauungsplan entgegensteht, als aufgehoben.

Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

- 2 -

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (vgl. § 155a BBauG)."

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO)

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBL.S.59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

II. Nachricht von Ziff. I

Baubezirk "E" i.Hs. unter Anschluß 1 Planfertigung

v. Knechtel



18

BÜRGERMEISTERAMT DER STADT SCHWETZINGEN

MS

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATS

NR. 50 VOM 19. März 1981

BETREFF:

Satzung über den Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" -2. Änderung-

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a und folgende Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352), zuletzt geändert am 12. Februar 1980 (GBl. S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" -2. Änderung- als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan.

§ 2

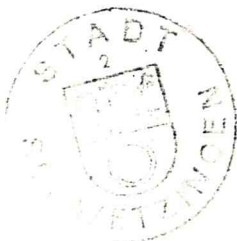
Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Plan mit Bebauungsvorschriften.

Zur Erläuterung sind beigelegt:

2. Übersichtsplan.

3. Die Begründung vom 14. April 1980 ist eine Beilage zum Bebauungsplan.



FÜR DIE RICHTIGKEIT VORSTEHENDEN AUSZUGES

SCHWETZINGEN, DEN 20. März 1981

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

BÜRGERMEISTERAMT DER STADT SCHWETZINGEN

AKK

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATS

NR. 50 VOM 19. März 1981

BETREFF:

Satzung über den Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" -2. Änderung-

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a und folgende Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGB1. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGB1. I. S. 949), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (GB1. S. 352), zuletzt geändert am 12. Februar 1980 (GB1. S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GB1. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" -2. Änderung- als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Plan mit Bebauungsvorschriften.

Zur Erläuterung sind beigelegt:

2. Übersichtsplan.

3. Die Begründung vom 14. April 1980 ist eine Beigabe zum Bebauungsplan.

Gegenmgt.	
gem. §:	M.B.BauG. 11a u. 130
Heidelberg, den	22. April 1981
Rhein - Neckar - Kreise	
Landratsamt	
- Kreisbauamt -	
<i>v. Brederley</i>	



FÜR DIE RICHTIGKEIT VORSTEHENDEN AUSZUGES

SCHWETZINGEN, DEN 20. März 1981

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG:

Begründung

Zur Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung "Industriegebiet Scheffelstraße" - 2. Änderung

I. Bestehende Rechtsverhältnisse:

Der Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" wurde am 11. 6. 1964 genehmigt und in einem Teilbereich an der Rudolf-Diesel-Straße am 3. 6. 1966 geändert. Die Stadt besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 2.10.1969.

Über das an den jetzigen Änderungsbereich im Westen angrenzende Gebiet der Gemarkung Oftersheim besteht ein Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Bebauungsplan der Gemeinden Schwetzingen, Oftersheim und Plankstadt vom 18. 6. 1970.

Die Gemeinde Oftersheim will jetzt ihren direkt angrenzenden Bereich innerhalb des gemeinsamen Bebauungsplanbereichs separat vorantreiben und über einen Bebauungsplan erschließen. Der Gemeinderat von Schwetzingen hat nach Erörterung des Oftersheimer Bebauungsplan-Entwurfs am 6. 12. 1979 beschlossen, den Bebauungsplan "Industriegebiet Scheffelstraße" zu ändern und den Änderungsbeschluss am 18. 3. 1980 in der Schwetzinger Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

II. Erfordernis der Planänderung:

Schon im gemeinsamen Bebauungsplan-Entwurf war beabsichtigt, das angrenzende Oftersheimer Gelände für eine Wohnbebauung auszuweisen. Die Gemeinde Oftersheim hat diese Absicht in ihrem Bebauungsplan-Entwurf verwirklicht.

Einer solchen Nutzung steht die Ausweisung des angrenzenden Schwetzinger Gebiets als "Industriegebiet" (GI) entgegen.

Auf den betreffenden Grundstücken ist eine gewerbliche Nutzung vorhanden, die eine Abstufung im "Gewerbegebiet" (GE) erlaubt.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Stadt Schwetzingen beschlossen die Bebauungsplanänderung mit dem Inhalt einer Herabstufung von "Industriegebiet" in "Gewerbegebiet" über die Teilflächen östlich der Scheffelstraße und südlich der Robert-Bosch-Straße durchzuführen. Der auf Grundstück Lgb. Nr. 6611 ansässige Betrieb hat sich in der Zwischenzeit um eine Fläche bis zur Gemarkungsgrenze erweitert, die noch nicht im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten ist.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfaßt deshalb auch diesen Teilbereich als Erweiterung.

III. Inhalt der Planänderung und Erweiterung :

Für die im rechtskräftigen Bebauungsplan vom 11.6.1964 südlich der Robert-Bosch-Straße und östlich der Scheffelstraße gelegene Teilfläche wird das "Industriegebiet" als "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 Bau NVO herabgestuft;

Die Erweiterungsfläche östlich bis zur Gemarkungsgrenze Oftersheim wird als "Gewerbegebiet" (GE) festgesetzt und sinngemäß zum bestehenden Gebiet mit Baulinien, Baugrenzen und zulässigem Maß der Bebauung erweitert.

Von den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet Scheffelstraße" sollen nur Punkt III als Festsetzungen bestehen bleiben.

IV. Kosten entstehen der Stadt aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht.

Schwetzingen, den 14. April 1980



STADT SCHWETZINGEN
ÜBERSICHTSPLAN
M 1/5000

